

Satzung Handwerk und Gemeinschaft Freiburg

§ 1 Name, Sitz, Organe

- (1) Der Verein führt den Namen „Handwerk und Gemeinschaft“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.
- (5) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und, falls berufen, besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- (1) Wissensvermittlung durch öffentliche Workshops und Veranstaltungen in Bereichen wie z.B. Reparaturen und Optimierung von mechanischen und elektronischen Geräten, Selbstbau von Werkzeugmaschinen, Handwerkstechniken, neue Medien, Pädagogik und Erziehung.
- (2) Durchführung von Kulturveranstaltungen wie z.B. Filmvorführungen, Theater- und Musikveranstaltungen, Ausstellungen.
- (3) Veranstaltungen von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Sollen Mitglieder des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt werden oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines Vertrages erforderlich.
- (5) Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3, Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
- (7) Die Einrichtungen des Vereins dürfen nur für zivile Zwecke genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Beide werden im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet.
- (2) Der Eintritt eines Mitglieds wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle

Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die Mindestrechte (Teilnahme an Mitgliederversammlung sowie das Minderheitenrecht). Anträge auf Fördermitgliedschaften können innerhalb 14 Tagen gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (8) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Zur Festlegung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (10) Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit Ende eines Monats möglich. Dieser muss mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Austritte mit kürzerer Frist können aus wichtigem Grund vom Vorstand akzeptiert werden. Diesem muss jedoch nicht stattgegeben werden.
- (11) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben wurde. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail eingeladen. Sie tagt einmal im Jahr.
- (2) Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen den Mitgliedern generell mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich vorliegen. Andernfalls ist eine Abstimmung darüber in der Mitgliederversammlung nicht möglich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand angesetzt werden, sollte dieser sie für dringend notwendig erachten.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere ist sie zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (7) Die Versammlungsleitung und ein:e Schriftführer:in werden von der Mitgliederversammlung frei gewählt.
- (8) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder mit wenigstens beschränkter Geschäftsfähigkeit

haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder mit wenigstens beschränkter Geschäftsfähigkeit haben eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen innehaben.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Repräsentant:innen anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer:innen beschlussfähig ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem:der Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben ordentlichen Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 des BGB. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode ein Mitglied zur Nachfolge einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Vorstand zuständig.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung der Interessen des Vereins nach außen
 - Repräsentation und behördliche Verwaltung
 - Organisation des alltäglichen Vereinsbetriebs
 - Kassenführung
 - Schriftverkehr und Kommunikation mit Mitgliedern und nach außen
 - Protokollführung bei Vorstandssitzungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.
- (8) Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von EUR 1.500,00 überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung den Vorstand im Vorhinein dazu ermächtigen, Geschäfte in einem zu bestimmenden finanziellen Rahmen ohne weitere Rücksprache zu tätigen.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine aus einer oder mehreren Personen bestehende Geschäftsführung (besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB) bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand, bzw. Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in zu unterzeichnen.

§ 8 Die Kassenprüfer:innen

- (1) Die Kassenprüfer:innen kontrollieren die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und tragen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Die Kassenprüfer:innen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es ist auch zulässig, nur eine:n Kassenprüfer:in zu bestellen.
- (3) Die Kassenprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung sowie zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke der Förderung der Bildung zu verwenden hat. Den:die

Empfänger:in bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Umwandlung des Vereins in eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft oder die Verschmelzung mit einer solchen beschließen. Dazu ist eine 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.